

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/2718 –

Zukünftige Zuständigkeiten beim Klimaschutz innerhalb der Bundesregierung II (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/462)

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundeskanzler Olaf Scholz hat mit Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geändert. Damit möchte die Bundesregierung dem Klimaschutz eine hervorgehobene Bedeutung verleihen. Dem Verständnis der Fragestellenden zufolge soll damit eine Zentralisierung der Zuständigkeiten im Klimaschutzbereich erreicht werden, um mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Bundesministerien zu vermeiden sowie schnelleres, effizienteres Regierungshandeln zu ermöglichen. Während bisher die koordinierende Zuständigkeit für den Klimaschutz im Wesentlichen im (damaligen) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gebündelt war – was sich zuletzt in der Federführung für das Bundes-Klimaschutzgesetz gezeigt hat –, sind nun grundlegende Kernelemente der Klimaschutzpolitik auf vier Bundesressorts (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verteilt. Hinzu kommen noch die jeweiligen Fachzuständigkeiten in den Bereichen Bau, Verkehr, Landwirtschaft sowie Bildung und Forschung. Damit sind nach Ansicht der Fragestellenden langwierige Abstimmungsprozesse und Kompetenzstreitigkeiten programmiert. In der Antwort vom 21. Januar 2022 auf die Kleine Anfrage zu den zukünftigen Zuständigkeiten beim Klimaschutz innerhalb der Bundesregierung hat die Bundesregierung zugesagt, die erbetenen Informationen sehr gerne nachzureichen, sobald die Gespräche abgeschlossen worden sind (Bundestagsdrucksache 20/462). Dies ist bisher nicht geschehen.

1. Wie soll durch die neue Aufteilung der Kompetenzen das wichtige Thema Klimaschutz in Zukunft vorangebracht werden, wenn neben dem neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowohl das Auswärtige Amt (vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/baerbock-will-klimapolitik-ganz-oben-auf-die-diplomatische-agenda-setzen-100.html>) als auch die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (vgl. <https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-neue-umweltministerin-lemke-klimaschutz-ist-nun-breiter-verankert/27874520.html?ticket=ST-5927931-eLWELeFFUJvqeFp71U1J-cas01.example.org>) sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (vgl. <https://www.bmz.de/de/aktuelles/svenja-schulze-ist-neue-bundesentwicklungsministerin-100062>) u. a. zentrale Zuständigkeiten für sich reklamieren und auch die Abteilung 4 im Bundeskanzleramt durch einen ihr vorstehenden Staatssekretär eine größere Koordinierungskompetenz beansprucht?
2. Welche konkreten Vorteile für den Klimaschutz erhofft sich die Bundesregierung durch die Überführung der Zuständigkeit für Klimaschutz aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz?

Die Frage 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die neue Aufteilung der Klimaschutzkompetenzen trägt dem Gesamtansatz der Bundesregierung Rechnung, wonach jedes Ressort seine fachliche Expertise im Rahmen der Gesamtverpflichtungen einbringt.

Um den Gesamtansatz der Bundesregierung im internationalen Klimaschutz kohärent zu vertreten und in abgestimmtem, dabei arbeitsteiligem Vorgehen entsprechend der spezifischen Ressortzuständigkeit wirksam voranzubringen, stimmen sich die Ressorts u. a. in ressortübergreifenden, beispielsweise länder-spezifischen Arbeitsgruppen eng ab.

Alle Ressorts bringen in ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit ambitionierten Klimaschutz im Rahmen multilateraler Prozesse und Initiativen ein und treiben eigene und gemeinsame Umsetzungsinitiativen zu Beschlüssen der UNFCCC-Verhandlungen bi- und multilateral aktiv voran. Dieser Ansatz trägt der Überzeugung Rechnung, dass Klimaschutz als Kernaufgabe der gesamten Bundesregierung erfolgen muss, um die dringend nötige Wirksamkeit zu entfalten.

Auch die Minderung der Treibhausgasemissionen Deutschlands ist eine ressortübergreifende Aufgabe, die im Bundes-Klimaschutzgesetz verankert ist. So ist nach der Regelung in § 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen im jeweiligen Sektor verantwortlich, etwa BMWK und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für den Sektor Gebäude und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) für den Verkehrssektor und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für den Landwirtschaftssektor. Eine entsprechende Regelung enthält § 3a, für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF), für den in der Novelle des Gesetzes Zielsetzungen aufgenommen wurden. Dieses Prinzip der sektoralen Verantwortlichkeit wird unverändert fortgesetzt.

3. Welche konkreten Beschleunigungseffekte bei der Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen werden durch die neue Kompetenzzuordnung erwartet?

4. Wie und wann und durch wen sollen die Effekte der Neuordnung der Kompetenzen auf den Klimaschutz ausgewertet werden, und ist die Möglichkeit der Nachsteuerung sichergestellt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Klimaschutzes zu einer beschleunigten Erarbeitung und Umsetzung von Klimamaßnahmen und insgesamt zu einer Stärkung des Klimaschutzes in Deutschland und international führen wird. Durch die Federführung für Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien in einem Haus konnten bereits innerhalb weniger Monate wichtige Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden. Dies gilt beispielsweise für die EEG-Novelle, die essenziell für das Ziel Treibhausgasneutralität 2045 ist, denn die Dekarbonisierung des Stromsektors ist maßgeblich, um andere Sektoren (insb. Industrie, Verkehr und Gebäude) zur Treibhausgasneutralität zu führen.

Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass die Neuordnung die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Klimaschutzbereich voranbringen wird.

Insgesamt wird die Neuordnung zu mehr Effizienz und Effektivität der Klimapolitik führen.

5. Werden alle Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung künftig vom neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf ihre Klimawirkungen hin untersucht, und wenn ja, wie sieht der Prozess dazu aus?
6. Wird der Deutsche Bundestag über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Klimawirkung von Maßnahmen informiert?
7. Gibt es Pläne, dass die Untersuchung der Klimawirkung zusätzlich zur Nachhaltigkeitsprüfung abgeprüft wird, bzw. wie werden die Prozesse vereint?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Künftig soll das jeweils federführende Ressort seine Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkung und die Vereinbarkeit mit den nationalen Klimaschutzziele hin prüfen und mit einer entsprechenden Begründung versehen (Klimacheck). Das konkrete Verfahren wurde bislang noch nicht festgelegt.

8. Wird das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit einem Vetorecht bei allen Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes ausgestattet?

Die Regelungen interner Abläufe werden unter den Ressorts abgestimmt.

9. Welchen Vorteil sieht die Bundesregierung in der neuen Kompetenzverteilung vor dem Hintergrund, dass der Klimaschutz bislang überwiegend zentral koordinierend vom (damaligen) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gesteuert und verantwortet wurde?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 3 und 4 wird verwiesen.

10. Wie viele neu zu schaffende Stellen werden in der künftig für Klimaschutz verantwortlichen Abteilung angesiedelt sein, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung die Schaffung von 176 neuen Stellen angekündigt hat, von denen 28 auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entfallen sollen?

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium der Finanzen nach § 15 HG 2021 ermächtigt, im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz drei Stellen für neue Zuständigkeiten im Bereich Klima auszubringen. Darüber hinaus hat der Bundestag dem BMWK im Rahmen des 2. Nachtragshaushalt 2021 24 neue Stellen im Bereich Klimaschutz gebilligt. Im Haushalt 2022 hat der Bundestag 19,5 Stellen unter anderem für Klimaschutz gebilligt. Mit dem Themenkomplex Klimaschutz sind mehrere Abteilungen – insbesondere Abteilungen K und IV – und damit auch zahlreiche Referate und Mitarbeitende befasst.

11. Ist es richtig, dass die Bundesregierung zusätzlich Fachreferate für Klimaschutz im Verkehrs- und Gebäudebereich im Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen angesiedelt hat, und wenn ja, aus welchem Grund sind diese Aufgaben nicht im neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesiedelt worden?

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz befassen sich bereits mehrere Arbeitseinheiten mit dem Klimaschutz im Verkehrs- und Gebäudebereich. Klimaschutz ist ein ganz wesentlicher Aspekt einer modernen Verkehrs- wie auch Baupolitik. Wie bereits in der vergangenen Legislaturperiode ist der Klimaschutz im Gebäudebereich sowohl bei BMWSB (zuvor BMI), als auch BMWK (zuvor BMWi) verortet, um der Wichtigkeit, diesen aus baupraktischer, sozial- und energiepolitischer Sicht zu betrachten, Rechnung zu tragen. Die Überlegungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu einer möglichen Anpassung der bzgl. einer zukünftigen Organisationsstruktur zum Thema Klimaschutz im Verkehrsbereich sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Dies ist auch im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen der Fall.

12. Worin liegt die genaue Abgrenzung zwischen der neuen Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes (internationale Klimaschutzpolitik) und den im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesiedelten „internationalen Bezügen“ (siehe Organisationserlass vom 8. Dezember 2021)?

Die Prozesse und Aufgaben im Bereich des internationalen Klimaschutzes bedürfen einer ressortübergreifenden Expertise. Die internationalen Gremien und Prozesse des internationalen Klimaschutzes werden entsprechend besetzt, um eine bestmögliche Vertretung der Bundesregierung in den jeweiligen Gremien und Prozessen zu erreichen. Die Koordination erfolgt gremien-, prozess- und anlassbezogen zwischen den jeweils betroffenen Ressorts.

13. Wie groß wird der Personal- und Stellenanteil sein, der mit dem Übergang der Zuständigkeit für die internationale Klimaschutzpolitik vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ins Auswärtige Amt verlegt wird?

Nach Ziffer V. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 ist dem AA aus dem Geschäftsbereich des BMUV die Zuständigkeit für die internationale Klimapolitik übertragen worden. In Folge der Zuständigkeitsübertragung wurden dem AA aus dem Haushalt des BMUV 16,5 Planstellen übertragen.

14. Welches Ressort hat die Federführung für den deutschen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung inne?

Für die Umsetzung des deutschen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung ergibt sich eine gemeinsame Zuständigkeit der Ressorts BMZ, BMWK, BMUV und AA. Die anderen Ressorts werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt. Das AA hat die Federführung für die Klimafinanzierung in den UN-Klimaverhandlungen inne. Der Großteil des deutschen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung wird vom BMZ geleistet. Weiterhin trägt das BMWK über die Internationale Klimaschutzinitiative bei. Das BMZ hat die Federführung für die Berichterstattung der deutschen Klimafinanzierung ggü. UNFCCC und EU inne.

15. Welche Bundesministerin oder welcher Bundesminister vertritt zukünftig die Bundesregierung bei den internationalen Klimaschutzkonferenzen der Vereinten Nationen?

Das Auswärtige Amt hat die Delegationsleitung für die Weltklimakonferenzen (Conference of the Parties – COP) inne und koordiniert die deutsche Präsenz auf den COP. Weitere Bundesministerinnen und Bundesminister vertreten i. R. ihrer jeweiligen Zuständigkeit – siehe auch die Antwort zu den Fragen 1 und 2.

16. Plant die neue Bundesregierung die Fortführung des Kabinettsausschusses Klimaschutz?

Wenn nein, warum nicht?

17. Durch welche neuen institutionalisierten Instrumente möchte die Bundesregierung die Abstimmungsprozesse im Klimaschutzbereich verbessern?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Der Kabinettsausschusses Klimaschutz wurde bislang nicht fortgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

18. Welche Zuständigkeiten und Befugnisse werden dem neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans des neuen Klima- und Transformationsfonds (KTF) zukommen?

Welche Zuständigkeiten und Befugnisse werden diesem bei der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des KTF eingeräumt?

19. Welche Bundesministerien übernehmen die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des neuen KTF?
Wie und in welchem Umfang erfolgt eine ressortübergreifende Erfolgskontrolle der im KTF abgebildeten Maßnahmen?
20. Welche Einfluss- und Mitgestaltungsmöglichkeiten wird das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Klimaschutzförderprogramme aus dem Bereich anderer Bundesministerien erhalten?

Die Fragen 18 bis 20 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz koordiniert den Aufstellungsprozess mit den am KTF beteiligten Ressorts (BMWK, BMDV, BMWSB, BMEL, BMUV, BMBF, BMF). Im Übrigen bewirtschaftet jedes Ressort die Einnahmen und Ausgaben in seiner jeweiligen Zuständigkeit gem. den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Eine Erfolgskontrolle erfolgt grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Ressortverantwortung. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen zieht die Bundesregierung Schlüsse und passt gegebenenfalls die Maßnahmen an. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Fördereffizienz der unterschiedlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung eine Handreichung erarbeitet.

21. Wie und durch wen und nach welchen Abstimmungsprozessen wird externer Sachverstand bei klimapolitischen Fragestellungen hinzugezogen?

Es wird auf die Nennung der Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen in § 12 des Bundes-Klimaschutzgesetzes verwiesen. Die darüberhinausgehende konkrete Einbeziehung von externem Sachverstand zu klimapolitischen Fragestellungen wird im Einzelfall entschieden. Mit dem Expertenrat für Klimafragen und der Wissenschaftsplattform Klimaschutz stehen der Bundesregierung zwei externe unabhängige Sachverständigengremien zur Verfügung. Weiterer externer Sachverstand kann fallweise durch Beauftragung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeholt werden. Ferner stellen die Sachstandsberichte und Sonderberichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) eine zentrale wissenschaftliche Grundlage für klimapolitische Fragestellungen dar. Das deutsche Engagement im Rahmen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) gestalten BMBF und AA aktiv mit.

22. Wo und wie wird die Veröffentlichung klimarelevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse sichergestellt?

Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist nicht Aufgabe der Bundesregierung. Gleichwohl erfolgt die Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere durch die in der Antwort zu Frage 21 genannten Gremien und Institutionen. Deutschsprachige Übersetzungen der Zusammenfassungen für Entscheidungsträger der IPCC-Berichte werden durch die Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle bereitgestellt (www.de-ipcc.de).

